

Thema		Kantonale Stellungnahme	Korrektur der Planunterlagen												
Diverse Abschnitte															
	Gemäss kantonomer Stellungnahme i.O.		Keine Anpassungen erforderlich												
		<table><tr><td>02-01 Untersee</td><td>15.00 m ab Uferlinie</td></tr><tr><td>02.13 Wildbach Salenstein-Berlingen</td><td>Verzicht, Wald</td></tr><tr><td>02.14 Eschlibach 1: Plan 2</td><td>Verzicht, Wald: Teilweise GWR 11,00 m</td></tr><tr><td>02.15</td><td>Verzicht, Wald</td></tr><tr><td>02.16.02 Seitenarm Rütelibach</td><td>Verzicht, Wald; Verzicht, sehr klein; Teilabschnitt mit 11.00 m</td></tr><tr><td>02.18.01 Fruetwilerbach Salenstein – Ermatingen mit Seitenarmen (02.18.01.01, 02.18.01.02, 02.18.01.02 V1)</td><td>Verzicht, Wald; GWR 11,00 m</td></tr></table>	02-01 Untersee	15.00 m ab Uferlinie	02.13 Wildbach Salenstein-Berlingen	Verzicht, Wald	02.14 Eschlibach 1: Plan 2	Verzicht, Wald: Teilweise GWR 11,00 m	02.15	Verzicht, Wald	02.16.02 Seitenarm Rütelibach	Verzicht, Wald; Verzicht, sehr klein; Teilabschnitt mit 11.00 m	02.18.01 Fruetwilerbach Salenstein – Ermatingen mit Seitenarmen (02.18.01.01, 02.18.01.02, 02.18.01.02 V1)	Verzicht, Wald; GWR 11,00 m	Errechnete minimale Gewässerraumbreiten werden aus Sicht der Abteilung Wasserbau und Hydrometrie als realistisch und ausreichend beurteilt.
02-01 Untersee	15.00 m ab Uferlinie														
02.13 Wildbach Salenstein-Berlingen	Verzicht, Wald														
02.14 Eschlibach 1: Plan 2	Verzicht, Wald: Teilweise GWR 11,00 m														
02.15	Verzicht, Wald														
02.16.02 Seitenarm Rütelibach	Verzicht, Wald; Verzicht, sehr klein; Teilabschnitt mit 11.00 m														
02.18.01 Fruetwilerbach Salenstein – Ermatingen mit Seitenarmen (02.18.01.01, 02.18.01.02, 02.18.01.02 V1)	Verzicht, Wald; GWR 11,00 m														
		Abschnitt '02.14 Eschlibach 01'													
	Planungsbericht	Plan 1: Offener im Wald verlaufender Hauptlauf des Eschlibachs (Gewässer-Nr. 02.14) mit Verzweigung und stehendem Gewässer "Waldsee" (Gewässer-Nrn. 02.14.05 und 02.14.05-01). Der Abschnitt endet an der Gemeindegrenze zu Berlingen. Es wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Da wo sich der Nebenarm nahe am Waldrand befindet, ist das Fliessgewässer so klein, dass gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV ebenfalls auf den Gewässerraum verzichtet wird. Dies gilt auch für den "Waldsee" (vgl. Art. 41b Abs. 4 lit. a und b). Im Planungsbericht (S. 11) ist festgehalten, dass der Eschlibach seinen Ursprung im Untersee hat. Dies ist zu korrigieren: Er mündet in den Untersee.	Korrektur PB, <i>mündet in den Untersee</i>												
		Abschnitt '02.15 N1 Salenstein – Berlingen'													
	Planungsbericht	Das Gewässer Nr. 02.15 N1 entspringt im Wald, durchfliesst in der Folge offenes Wiesland, bevor es kurz vor der Kantonsstrasse gefasst wird und bis zur Mündung in den Untersee eingedolt verläuft. Im Bereich des Waldes und der Eindolung wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a bzw. lit. b GSchV auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Im Übrigen wird gestützt auf Art. 41 Abs. 2 lit. a GSchV ein Gewässerraum von 11 ,00 m ausgeschieden. Auch hier fliesst das Wasser von oben nach unten. Der Planungsbericht ist in Kapitel 6 (S. 16) entsprechend anzupassen. Die technische Dokumentation stimmt nicht mit dem Planungsbericht überein. Unter "Charakterisierung Gewässerabschnitt" ist angegeben, dass diese vollständig im Wald liegt. Dies ist entsprechend zu korrigieren.	Korrektur PB, <i>mündet in den Untersee</i> Korrektur technischen Dokumentation, <i>teilweise Waldgebiet</i>												
		Abschnitt '02.16 Rütelibach 1, 2'													
	Gewässerraum-breite - Hochwasserschutz	In Abschnitten, die von Wald umgeben sind, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Im Übrigen stützt sich die Beurteilung auf Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV, und es wird ein Gewässerraum von 13,00 m ausgeschieden.	Hochwasserschutz anhand der Planunterlagen Holenstein prüfen dargelegt												

	Thema	Kantonale Stellungnahme	Korrektur der Planunterlagen
		Im Planungsbericht wird erwähnt, dass der Rütelibach in diesem Abschnitt im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes in der Zeit von 2010 - 2013 neugestaltet wurde. Dabei wurde der Bachlauf korrigiert und ausgeweitet. Aus Hochwasserschutzgründen wurden gezielt Verbauungen, insbesondere im Uferbereich, vorgenommen. Die gemessene Sohlenbreite wurde daher ohne einen Korrekturfaktor verwendet. Damit die natürliche Sohlenbreite von 2,40 m als ausreichend eingeschätzt werden kann, benötigen wir detailliertere Informationen zum Revitalisierungsprojekt am Rütelibach aus dem Jahr 2010 -2013. Speziell auch die Situation um den Hochwasserschutz muss nachgewiesen werden. Ist dieser mit einer Gewässerraumbreite von 13 m gewährleistet?	Hochwasserschutzkonzept als Anhang des Planungsberichts
	Dicht überbautes Gebiet	Im Weiteren regen wir an zu prüfen, ob im Bereich des Oberdorfs der Tatbestand eines dicht überbauten Gebiets vorliegt (vgl. Art. 41a Abs. 4 lit. a und Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV). Die Breite des Gewässerraumes kann in "dicht überbauten Gebieten" den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Als "dicht überbaut" können Zentrums- oder Kernzonen gelten, welche zu den Ortsteilen mit Zentrumsbildern Funktionen gehören. Gleiches gilt für historisch gewachsene Dorfzentren sowie Entwicklungsgebiete mit Dichten, welche sich vom baulichen Umfeld deutlich abheben. Nicht zum "dicht überbauten Gebiet" gehören insbesondere Uferabschnitte und bedeutende Grünräume (siedlungsinterne oder -nahe), wo keine oder nur einzelne Bauten und Anlagen bestehen. Gleiches gilt für Gewässerabschnitte mit einer ökologischen oder landschaftlichen Bedeutung (im Ist-Zustand oder nach getroffenen Aufwertungsmassnahmen).	s.o. Prüfung erfolgt, der Abschnitt wird nach Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen mit dem Zusatz 'dicht überbaut' ausgewiesen
	Generalisierung	Beim Seitenarm mit Gewässer-Nr. 02.16.01 sollte im südlichen Bereich die orografisch linksufrige Gewässerraumlینie auf die Strasse angepasst werden. Dies ist ein Beispiel für eine sinnvolle "Generalisierung" (vgl. S. 3 im Bericht).	Mehrwert der Ausdehnung des Gewässerraums fraglich Aufgrund der Nähe zum Wald und der restriktiven Bestimmungen des Waldgesetzes, resultieren hieraus strenge Schutz- und Abstandsbestimmungen. Der Gewässerraum würde stellenweise nochmals um das Mass der Gesamtbreite verbreitert. Vorschlag geprüft, keine Anpassung
	Seitenarm 02.16.02 V1	Der Seitenarm 02.16.02 V1 fehlt in der Auflistung auf dem Titelblatt und ist in der Karte nicht weiss hinterlegt. Gibt es Gründe hierfür?	Der Seitenarm V1 ist integrativer Bestandteil des Abschnitts 02.16 Rütelibach 2 s.a. technische Dokumentation. Es wird kein separater Abschnitt für das Nebengewässer ausgewiesen, da wie auch für den Abschnitt des 2 des Rütelibachs ein Verzicht ausgewiesen wird und die Berechnungsgrundlage identisch ist. Keine Anpassungen erforderlich, Thematik wurde gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung besprochen
		Abschnitt '02.16 Mülibach' Plan 1	
		Im Planungsbericht auf Seite 26 wie auch im Technischen Bericht Abschnitt 4/5 werden die Abschnitte mit Metrierung 1'895 - 2'335 sowie 2'447 - 3'479 gesamthaft dem Wald zugeordnet, was so nicht mit dem Gewässerraumlینienplan übereinstimmt. Beim Abschnitt m 1'895 - 2'335 handelt es sich um eine	Korrektur TD, PB

Thema	Kantonale Stellungnahme	Korrektur der Planunterlagen
	Eindolung. Der Abschnitt m 2'447 - 3'479 beinhaltet eingedolte, im Waldgebiet sowie auch im Landschaftsschutzgebiet befindliche Abschnitte. Im Gewässerraumlينienplan wurde dies im Gegensatz zu den Planungsberichten berücksichtigt und der Gewässerraum wurde entsprechend ausgeschieden. Wir bitten diese Widersprüche aufzulösen.	
	Abschnitt '02.16 Mülibach' Plan 2 inkl. Seitenarm	
	Im Bereich der Siedlung Fruthwilen (Achtung nicht Furthwilen wie im Planungsbericht und in der technischen Dokumentation angegeben) wurde während des Vorprüfungsverfahrens eine Anpassung nachgefordert. Der Grund für den zusätzlichen Verzicht der Gewässerraumfestlegung ist uns nicht bekannt. Zumindest aber gibt es einen Widerspruch zwischen Festlegung und amtlicher Vermessung. Auf Parzelle Nr. 632 ist der Mülibach gemäss amtlicher Vermessung offen. Entsprechend könnte nicht auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Falls dies nicht der Wirklichkeit entspricht, bitten wir um entsprechende Bilddokumentation bzw. um Abklärung, ob der Bachlauf in diesem Abschnitt zugeschüttet wurde.	Teilabschnitt Parzelle Nr. 632 wurde ergänzt
Verzicht Seitenarm	Im Weiteren ist zu beachten, dass beim Seitenarm mit Gewässer-Nr. 02.16.05 kein Verzicht möglich ist, da dieses Gewässer nicht wie in den Unterlagen aufgeführt im Waldareal liegt. Entsprechend ist der Gewässerraum festzulegen.	gem. Zonenplan Naturschutzzone, Ausweisung Gewässerraum 11.0 m Breite mögl.
Seitenarm 02.16.05	Wiederum stellt sich die Frage, weshalb die Seitenarme nicht in die Auflistung auf dem Titelblatt aufgeführt werden.	Thematik wurde gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung besprochen Mit der gesamtheitlichen Überarbeitung der Planunterlagen erfolgt
	Abschnitt '02.16.03 Seitenarm Mülibach '	
	Im Bereich der Parzellen Nrn. 1026 und 1027 sind die Gewässerraumlينien generalisiert als Geraden auszuscheiden. Bachabwärts ist die orografisch rechtsufrige Gewässerraumlينie auf die Flurstrasse bzw. Gemeindestrasse anzugleichen.	Sinnvolle Begradigung vorgenommen
	Abschnitt '02.17 Dürrmühlibach' Abschnitte 1 und 2	
Ausgeschiedener Abschnitt, Napoleon	Der dazwischen liegende Gewässerabschnitt wurde renaturiert und in diesem Zusammenhang bereits der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich ausgeschieden (vgl. DBU-Entscheid Nr. 17 vom 21. März 2022). Dieser Bereich kann entsprechend nicht erneut festgesetzt werden. Er ist als Hinweis im Plan aufzuführen.	Linien der stehenden Planung als Legendenpunkt unter Hinweisen ergänzen, Farbe der Verzichtslinie im bestehenden Abschnitt ändern, RBB Nr. ergänzen: <i>GWRL '02.17 Dürrmühlibach (Aränenbärgerbach)' - DBU Entscheidung Nr. 17, 21.03.2022</i> <i>Hinweise zur Planzeichnung – entspr.</i>
Vorprojekt	Entlang des östlichen Siedlungsrandes von Salenstein verläuft der Bach heute eingedolt. Gemäss Unterlagen läuft aktuell ein Vorprojekt für eine Ausdolung. Die Gemeinden Salenstein und Ermatingen haben sich dazu entschieden, das Bachöffnungsprojekt weiter zu verfolgen. Das Vorprojekt zur Revitalisierung	Der betreffende Abschnitt des Dürrmühlibachs wurde aus der Gesamtplan herausgelöst und wird als separates Wasserbauprojekt fortgeführt. Die Planung ist derzeit noch nicht abgeschlossen

Thema	Kantonale Stellungnahme	Korrektur der Planunterlagen
	des Dürrmühlbaches befinde sich im laufenden Planverfahren. Abgestimmt darauf soll der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV ermittelt und ausgeschieden werden. Sofern der Gewässerraum für diesen Abschnitt des Dürrmühlbaches in der vorliegenden Gesamtplanung festgelegt werden soll, benötigen wir mindestens Vorprojektunterlagen zum Revitalisierungsprojekt. Nur so können wir beurteilen, ob die gewählte Gewässerraumbreite den Ansprüchen des Hochwasserschutzes wie auch der Revitalisierung gerecht wird. Alternativ kann der Gewässerraum in diesem Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt und koordiniert mit dem Revitalisierungsprojekt ausgeschieden werden.	
	Gewässerraum- und Baulinienplan '02.17 Dürrmühlbach 3'	
Separierung der Planverfahren	Die Inhalte des Gewässerraum- und Baulinienplans "02.17 Dürrmühlbach 3" sind betreffend Baulinien unklar. So werden verbindlich neue Baulinien in grün ausgeschieden, die wiederum mit einer Aufhebung überlagert sind. Die Aufhebung ist jedoch als Hinweis aufgeführt, da sie offenbar in einem separaten Verfahren erfolgen soll. Allenfalls bietet es sich an, sämtliche Inhalte, die nicht direkt mit der Gewässerraumfestlegung Zusammenhängen als Hinweise aufzuführen und den Neuerlass von Baulinien sowie die Anpassung von bestehenden Sondernutzungsplanungen in einem separaten Verfahren laufen zu lassen. Im Weiteren ist uns aufgefallen, dass der separate Planungsbericht zu dieser Planung viele Schreibfehler aufweist. Wir bitten, diesen nochmals sorgfältig zu überprüfen.	Die Pläne wurden separiert
	Abschnitt '02.18.01 Huebertobelbach 1+ 2' inkl. Seitenarmen	
Generalisierung Seitenarm	Beim Seitenarm mit Gewässer-Nr. 02.18.01.03 ist wiederum eine Generalisierung vorzunehmen: Südlich der Kantonsstrasse sollte die orografisch linksufrige Gewässerraumlینie im Bereich des Waldes geradlinig geführt werden. Beim Waldstück nördlich von Eggishof ist die orografisch linke Gewässerraumlینie als Parallele zum Wald zu führen. Gleiches gilt für den Seitenarm mit Gewässer-Nr. 02.18.01.04.	Sinnvolle Begradigung vorgenommen
Abschnitt Eggishof	Zwischen den Abschnitten 1 und 2 liegt das Deponiegebiet Eggishof. Was in diesem Bereich Absicht ist, bleibt unklar. Es fehlt ein entsprechender Legendeneintrag, bzw. eine Erläuterung im Planungsbericht. Grundsätzlich gilt es in diesem Gebiet entweder den Gestaltungsplan oder das geschaffene Terrain anzupassen und ein entsprechendes Bachprojekt auszuarbeiten. Zudem weisen wir darauf hin, dass beim bestehenden Durchlass des Huebertobelbachs unter der Gemeindestrasse heute eine Hochwassergefährdung ausgewiesen ist. Wir empfehlen, koordiniert mit den wasserbaulichen Massnahmen aus dem Gestaltungsplan Eggishof, auch den fehlenden Hochwasserschutz beim bestehenden Durchlass zu beheben und gestützt darauf den Gewässerraum festzulegen.	Der Abschnitt Eggishof wird ebenfalls als separates Projekt fortgesetzt und wurde aus der Gesamtplanung herausgelöst.
	Abschnitt '02.18.01.01 Sangentobelbach Salenstein – Ermatingen' inkl. Seitenarme	
Zuordnung Gewässer(nummer)	Offener, überwiegend im Wald verlaufender Bach mit Seitenarmen. Im Wald wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Ausserhalb des Waldareals wird die Beurteilung nach Art. 41 Abs. 1 lit. a GSchV vorgenommen und ein Gewässerraum von 11,00 m festgesetzt. Die in den erläuternden Unterlagen aufgeführte Gewässer-Nr. 02.18.01.01.02 ist im Situationsplan nicht ersichtlich. Wir bitten um Klärung.	Mit der gesamtheitlichen Überarbeitung der Planunterlagen erfolgt
Verlauf der Gewässerraumlینien	Die vorliegenden Gewässerraumlینien werden in den meisten Fällen symmetrisch zur Bachachse ausgeschieden. Diese Vorgehensweise führt teilweise zu einem sehr unruhigen Verlauf des Gewässerraums.	Sinnvolle Begradigungen vorgenommen

Thema	Kantonale Stellungnahme	Korrektur der Planunterlagen
	Damit der Gewässerraum nicht nur auf dem Plan seinen Zweck erfüllt, ist zwingend ein sinnvoller, geglätteter Verlauf des Gewässerraums zu wählen, der auch draussen in der Landschaft nachvollzogen werden kann. Die Gewässerraumlينien sind wo immer möglich an bestehende Linien (wie z. B. Wald, Strassen) anzupassen. Künftig werden die Gewässerraumlينien auch im landwirtschaftlichen Informationssystem (LAWIS) geführt. In diesem System läuft die gesamte landwirtschaftliche Administration, wie beispielsweise der Flächenbeiträge. Innerhalb des Gewässerraums können Landwirte keine Intensivkulturen mehr anmelden. Deshalb muss auch draussen in der Landschaft eine einfache Verortung möglich sein. Dabei ist zu beachten, dass der Gewässerraum bei generalisierter Anordnung zu erhöhen ist. Eine asymmetrische Festlegung der Gewässerraumlينien ist bei einem minimalen Gewässerraum von 11 m nicht möglich, respektive, das Minimum von 5,50 m ab Bachachse darf nicht unterschritten werden.	
Bedeutung der Gewässerraumhilfslinie	In den Gewässerraumlينienplänen werden die Gewässerraumhilfslينien, welche für die Flächenbildung mit den Gewässerraumlينien benötigt werden, unter den Festlegungen geführt. Die Gewässerraumhilfslينien sind jedoch keine Festlegung. Sie haben hinweisenden Charakter und sind daher unter den Hinweisen aufzuführen. Diese Hilfslينien werden lediglich benötigt, um die Geodäten als Flächen gemäss minimalem Geodatenmodell (ID 190.1) an den Bund abgeben zu können.	Anpassung Legende
Zusammentreffen unterschiedlicher Gewässerraumbreiten	Wenn zwei Abschnitte mit unterschiedlicher Gewässerraumbreite aneinandergrenzen, ist dem Übergang besondere Beachtung zu schenken. Die Ausbildung von Absätzen ist dabei möglichst zu vermeiden. Der Gewässerraumabschnitt mit der kleineren Gewässerraumbreite muss an den angrenzenden Abschnitt angepasst (vergrössert) werden (z. B. Übergang Huebertobelbach von Gewässerraum aus Deponieprojekt Eggishof zum Abschnitt 02.18.01 Huebertobelbach 1: Direkter Anschluss an obliegende Gewässerraumlينien und lineare Generalisierung auf Wald zu).	Betrifft ausschliesslich Abschnitt Huebertobelbach, hierbei wäre es eine enorme Verbreiterung des Abschnitts, fraglich, ob das Interesse der Harmonisierung der Gewässerabschnitte die landwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt. Besprechung AfU: keine Anpassung dieses Abschnitts
Umgang mit Grenzgewässern	Die Gemeinden müssen bei Grenzgewässern die Festlegung der Gewässerraumlينien zwingend inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Das bedeutet, dass bei Grenzgewässern (Dürnmühlibach, Eschlibach, Sangentobelbach und Wildbach) zwingend eine inhaltlich und zeitlich koordinierte öffentliche Auflage zwischen den Grenzgemeinden (Berlingen, Ermatingen, Raperswilen) durchgeführt werden muss. Die Festlegung der Gewässerraumlينien ist Teil der hoheitlichen Nutzungsplanung und hat zur Folge, dass die jeweils betroffenen Gemeinden nur je für einen Teil des betroffenen Gewässerraumes zuständig sind. Die Gewässerraumlينien bei den Grenzgewässern müssen deshalb je "hälftig" (das heisst: pro Gemeinde separat) digital erfasst und festgelegt werden. Bei Grenzgewässern ist daher auf die Gemeindegrenze eine zusätzliche Hilfslinie zu legen.	Die Abschnitte der Grenzgewässer wurden angepasst
Distanzangaben	In sämtlichen Dokumenten sind die fortlaufenden Distanzangaben zu den einzelnen Abschnitten falsch angegeben. Sollte an der Massangabe "Kilometer" festgehalten werden, so ist an der richtigen Stelle ein Komma zu setzen. Sonst sind sämtliche Angaben tausendmal zu gross.	Die Angabe der Kilometrierung wurde ganzheitlich aus den Planunterlagen entfernt
Anpassung Gewässerkataster	An mehreren Stellen in den Unterlagen wurde angemerkt, dass bei der Begehung der Bachlauf nicht gesichtet wurde. Entsprechend müsste der Gewässerkataster angepasst werden. Ansonsten kann nicht auf eine Festlegung verzichtet werden. Wir bitten daher, vorgängig zum oder zeitgleich mit dem Genehmigungsverfahren einen Antrag an das Amt für Umwelt mit den genauen Abschnittsangaben zu formulieren. Daraufhin wird die Situation überprüft und gegebenenfalls der Kataster angepasst.	Das Gewässerkataster wurde stellenweise aktualisiert, teilweise weiterhin laufende Überarbeitung

